

Richtlinie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Magisterstudiengang Katholische Theologie

Vorbemerkung

Über die Anerkennungen spricht § 21 der Studien- und Prüfungsordnung:

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Magisterstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwölf Module oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Magisterstudiengangs Katholische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im vorgelegten Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachvertreter.

1. Anerkennung von ganzen Modulen aus dem Magisterstudiengang Katholische Theologie anderer Fakultäten

1.1 Wenn ein Studierender an einer Katholisch-Theologischen Fakultät innerhalb Deutschlands, die sich nach der Modulliste der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006 richtet, an der fremden Fakultät ein Modul erfolgreich abgeschlossen hat, wird dieses als dem betreffenden Modul in Sankt Georgen gleichwertig anerkannt, unabhängig davon, ob sich die einzelnen Inhalte des Moduls entsprechen oder nicht.

1.2 Bei der Anerkennung gemäß Nr. 1.1 bestimmt sich die Zahl der anerkannten Leistungspunkte (LP) nach der Ordnung der fremden Fakultät.

1.3 Soweit sich durch die unterschiedliche Anzahl von LP gemäß Nr. 1.2 im Studium insgesamt nicht die Summe von 300 LP, sondern eine höhere oder niedrigere Summe ergibt, erniedrigt oder erhöht sich die Anzahl an LP, die in Sankt Georgen im freien Wahlpflichtbereich von Modul 23 zu erbringen sind.

2. Anerkennung von Fachabschlussprüfungen aus dem Diplomstudiengang Katholische Theologie

2.1 Für Fachabschlussprüfungen, die im Diplomstudiengang Katholische Theologie in einem theologischen Fach abgelegt wurden, gilt:

2.1.1 Falls die Fachabschlussprüfung vor dem 1. Oktober 2010 abgelegt wurde, gelten dadurch alle Modulbestandteile des Magisterstudiengangs, die dem betreffenden Fach zugeordnet sind, als nachgewiesen.

2.1.2 Falls die Fachabschlussprüfung ab dem 1. Oktober 2010 abgelegt wurde, gelten diejenigen Modulbestandteile des Magisterstudiengangs als nachgewiesen, die den betreffenden Stoffgebieten des Fachabschlusses aus dem Diplomstudiengang entsprechen. Das gilt auch dann, wenn im Magisterstudiengang für den betreffenden Modulbestandteil eine höhere Zahl von Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen ist.

2.2 Für die Fachabschlussprüfung Philosophie gilt:

2.2.1 Durch die in Sankt Georgen abgelegte Fachabschlussprüfung Philosophie (Diplom-Vorprüfung) gelten alle Modulbestandteile des Magisterstudiengangs, die dem Fach Philosophie zugeordnet sind, als absolviert.

2.2.2 Dasselbe gilt für die außerhalb Sankt Georgens abgelegte Fachabschlussprüfung Philosophie, jedoch mit der folgenden Maßgabe: Wenn der Studierende an der fremden Fakultät in der Zeit bis zur dortigen Diplom-Vorprüfung über die Fächer Philosophie, Kirchengeschichte und Einleitung in die Heilige Schrift hinaus weitere Leistungsnachweise erbracht hat, hat er die Wahl:

- auf eine Anerkennung dieser Leistungsnachweise für den Magisterstudiengang zu verzichten
- oder in demselben Umfang an SWS, in dem solche Leistungsnachweise für den Magisterstudiengang anerkannt werden, Nachweise über diejenigen Modulbestandteile aus dem Fach Philosophie zu erwerben, die nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschuss im bisherigen Philosophiestudium des Studierenden am wenigsten abgedeckt wurden.

2.3. Die Anzahl der anerkannten LP richtet sich in den Fällen von Nr. 2.1 und 2.2 nach der Anzahl der LP, die im Magisterstudiengang für den betreffenden Modulbestandteil vorgesehen sind.

2.4 Falls in einen Fachabschluss, der für den Magisterstudiengang anerkannt wird, ein Hauptseminar stoffvermindernd eingegangen ist, gilt auch das betreffende Pflichtseminar des Magisterstudiengangs als absolviert. Die LP, die durch das Pflichtseminar im Magisterstudiengang in Modul 15 oder 23 erworben würden, müssen in diesem Fall durch zusätzliche Leistungen im Wahlpflichtbereich (Modul 23) erworben werden.

3. Anerkennung von Modulbestandteilen

3.1 Eine Leistung, die für einen Bestandteil eines Sankt Georgener Moduls anerkannt wird, verringert die in diesem Modul in Sankt Georgen noch zu erbringenden Leistungen.

3.2 Für die Frage, ob der Umfang der anzuerkennenden Leistungen dem Umfang der in Sankt Georgen für einen Modulbestandteil geforderten Leistungen entspricht, gilt:

3.2.1 Bei Leistungen im Magisterstudiengang Katholische Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland bestimmt sich der Umfang in der Regel nach der von der fremden Hochschule angegebenen Zahl der LP.

3.2.2 Bei anderen Leistungen wird zur Bestimmung des Umfangs in der Regel von der Zahl der SWS ausgegangen.

3.2.3 Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach seinem Ermessen.

3.3 Wenn die Anerkennung von Leistungen dazu führt, dass sich der Stoff einer Kommissionprüfung verringert, verringert sich entsprechend auch deren Dauer, jedoch niemals auf eine kürzere Zeit als 20 Minuten.

3.4 Wenn die Anerkennung von Leistungen dazu führt, dass sich der Stoff einer Klausur verringert, verringert sich proportional dazu auch deren Dauer.

3.5 In Zweifelsfällen über die Dauer einer Kommissionsprüfung gemäß Nr. 3.3 oder einer Klausur gemäß Nr. 3.4 entscheidet der Vorsitzendes des Prüfungsausschusses.

Á

Á

Öä•^Á/ä} } *Á ~/á^Áe -Á^!Á[&@&@/|æ •Üä ~ } *Á[{ ÁFÈFÈFFÁ^•&@ ••^} È